

Benutzungsordnung

für die vom

Rechenzentrum der Albert-Ludwigs- Universität

angebotenen Netzdienste

(NBO)

(Vom Verwaltungsrat der Universität genehmigt am 16.9.1996)

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt den Zugang zu den vom Universitätsrechenzentrum über das universitätseigene Datennetz angebotenen Diensten sowie die Bedingungen für deren Benutzung; sie ergänzt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Rechenzentrum (Stand: 15.9.80 u. 20.10.80) und hat ihr gegenüber Vorrang bei Fragen, die die o.a. Dienste betreffen.

Der Verwaltungsrat hat aufgrund von § 28 Abs. 5 Universitätsgesetz vom 10.1.1995 die nachstehende Nutzungsordnung erlassen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom erteilt.

§1 Dienstangebot

Das Dienstangebot des Universitätsrechenzentrums teilt sich in zwei Klassen:

Die **Basisdienste** umfassen z.Z. die Möglichkeit zur Nutzung folgender Netzdienste über die Server der Universität:

- email
- NetNews (NN)
- Ftp und Telnet
- WWW/Client
- InfoBase (die Zuordnung von InfoBase zu den Basisdiensten ist z.T. als Absichtserklärung zu verstehen, da die Lizenzbestimmungen einzelner Datenbankanbieter der Universität noch Zulassungsbeschränkungen bzw. Nutzungsbeschränkungen auferlegen; die Nutzung dieser speziellen Datenbanken ist der Definition nach damit ein erweiterter Dienst).

Die **erweiterten Dienste** umfassen darüberhinaus z.B. die Berechtigung, Software zu benutzen, für die die Universität kostenpflichtige und in der Regel auf einen

begrenzten Personenkreis eingeschränkte Nutzungsrechte erworben hat; derzeit gehört dazu z.B. die Berechtigung für:

- lizenzierte Software (Frame, PV-Wave,...)
- lizenzierte Datenbanken (CAS,CABA,...)
- etc.

Auch die Möglichkeit, eigene Server für email, NN, Ftp und WWW auf den Rechnern des Universitätsrechenzentrums einzurichten, ist nur im Rahmen der **erweiterten Dienste** gegeben.

Die Dienstekataloge werden bei Bedarf geändert und ergänzt, der jeweils aktuelle Stand kann den WWW-Seiten oder anderen Veröffentlichungen des Rechenzentrums entnommen oder bei der Benutzerinformation im Rechenzentrum erfragt werden.

§2 Nutzungsberechtigte

1. Den Mitgliedern der EUCOR-Universitäten stehen für die Erledigung ihrer Dienstaufgaben die **Basisdienste** zur Verfügung; bei studentischen Mitgliedern treten an die Stelle von Dienstaufgaben die studienzielorientierte Aus- und Weiterbildung im Rahmen des gewählten Studiengangs.

Die Nutzung der **erweiterten Dienste** ist Mitarbeitern und fortgeschrittenen Studenten der Universität Freiburg vorbehalten, deren Institut die entsprechende dienstliche Notwendigkeit bescheinigt.

2. Mitgliedern von anderen Hochschulen oder staatlichen Forschungseinrichtungen und von Behörden des Landes Baden-Württemberg stehen für die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben die **Basisdienste** zur Verfügung; dies trifft insbesondere auch für die staatlichen Schulen des Schulamtsbezirks Freiburg zu.

Die Berechtigung zur Nutzung der erweiterten Dienste durch diese Nutzergruppe muß in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Für die Prüfung zuständig sind die in § 5 Abs. 4 genannten Stellen, die das Universitätsrechenzentrum regelmäßig über die gültigen Berechtigungen informieren (Listen).

Das Mitnutzungsrecht kann für diese Nutzergruppe vom Universitätsrechenzentrum mit Zustimmung des Rektorats jederzeit widerrufen werden; eine spätere Beteiligung an den Kosten der Dienste bleibt vorbehalten.

3. Nicht nutzungsberechtigt sind Privatpersonen und gewerbliche Nutzer für gewerbliche Zwecke.

Das Universitätsrechenzentrum kann hiervon mit Zustimmung des Rektorats Ausnahmen zulassen. Diese sind in der Regel mit Auflagen verbunden.

§3 Antrag

Nutzungsberechtigte, die die o.a. Netzdienste nutzen wollen, müssen vorher beim Universitätsrechenzentrum einen Antrag stellen:

- **Studierende der Universität Freiburg** melden sich mit Hilfe ihrer Matrikelnummer "online" über ein spezielles Anmeldeprogramm an und erhalten die Berechtigung, samt User-ID und Paßwort nach Vorlage des Studentenausweises im Rechenzentrum.
- **Mitarbeiter der Universität Freiburg** müssen (z.Z. noch) einen schriftlichen Antrag stellen, der vom zuständigen Institutsleiter unterschrieben werden muß. Die Berechtigung samt User-ID und Paßwort wird ihnen per Hauspost mit dem Vermerk "persönlich" zugeschickt.
- **Alle anderen** müssen einen schriftlichen Antrag stellen, der vom Leiter der Einrichtung, der der Antragsteller angehört, unterschrieben werden muß. Nach Prüfung der Voraussetzungen wird dem Antragsteller ggf. die Berechtigung zusammen mit User-ID und Paßwort im Rechenzentrum persönlich ausgehändigt.

§4 Umfang der Nutzung

1. Der Nutzer hat das von ihm erzeugte Datenaufkommen so zu steuern, daß der Datenverkehr anderer Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigt wird; er hat sich zu diesem Zweck mit allen verfügbaren Informationen über die Möglichkeiten und Randbedingungen einer effektiven und effizienten Nutzung der Netzdienste vertraut zu machen.
2. Die Nutzung der in das Universitätsdatennetz integrierten Server des Universitätsrechenzentrums richtet sich nach deren Kapazität. Vorrang bei der Nutzung haben Mitglieder der Universität; das Universitätsrechenzentrum hat die Aufgabe, bei Kapazitätsengpässen die Priorität durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§5 Verantwortlichkeit

1. Es ist zu unterscheiden zwischen der Verantwortung für den technischen Betrieb des Universitätsnetzes einschließlich der zum Netz gehörenden Server und der Verantwortung für die im Netz gespeicherten oder über das Netz transportierten Inhalte.

Für den technischen Betrieb des Netzes und der zugehörigen Server ist das Universitätsrechenzentrum verantwortlich.

2. Die inhaltliche Verantwortung für Informationen im Netz trägt der Verursacher. Bei Informationen, die einer Einrichtung zugeordnet sind, ist dies der Leiter der Einrichtung, aus der diese Informationen stammen bzw. die diese Informationen sammelt.
3. Die Nutzungsberechtigten haben bei der Nutzung des Netzes und der darüber verfügbaren Dienste die geltenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie die Vorschriften des Presse- und des Urheberrechts sowie ggf. die Bestimmungen der für bestimmte Softwarepakete oder Datenbanken geltenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen zu beachten.
4. Die Ausgestaltung offizieller Informationen aus der und über die Universität darf nur nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stellen der Universität erfolgen. Diese können Vorgaben über die Gestaltung machen.

Im Falle von WWW-Seiten ist dies ein Beauftragter des Rektors. Für InfoBase liegt die Verantwortung bei der Universitätsbibliothek, für die übrigen Dienste des erweiterten Dienstekatalogs beim Universitätsrechenzentrum.

§6 Ausschluß

Das Universitätsrechenzentrum ist nach Zustimmung des Rektorats berechtigt, Nutzungsberechtigte auszuschließen und Informationsangebote zu löschen, wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, wenn gegen diese NNO verstoßen wird oder wenn Informationsangebote dem Ansehen der Universität schaden.

§7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Freiburg, den.....

gez. Prof. Dr. Jäger

Rektor